



Allgemeine Einkaufsbedingungen der T.Werk

(Stand 2026)

1. Geltungsbereich

- 1.1 Diese Einkaufsbedingungen gelten für alle Lieferungen und Leistungen an uns, soweit nicht ausdrücklich andere Vereinbarungen getroffen wurden.
- 1.2 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten finden nur Anwendung, wenn wir diesen ausdrücklich schriftlich zustimmen.

2. Bestellungen

- 2.1 Bestellungen, Änderungen oder Ergänzungen sind in Schrift- oder Textform zu bestätigen.
- 2.2 Wird eine Bestellung nicht innerhalb von zwei Arbeitstagen nach Zugang verbindlich bestätigt, behalten wir uns den Widerruf vor.

3. Lieferfristen und Folgen von Verzögerungen

- 3.1 Vereinbarte Liefertermine sind verbindlich. Verzögerungen sind uns unverzüglich unter Angabe von Gründen und der voraussichtlichen Dauer schriftlich mitzuteilen.
- 3.2 Nach fruchtlosem Ablauf einer gesetzten Nachfrist sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, Schadensersatz zu verlangen oder anderweitige Ersatzbeschaffungen vorzunehmen. Die dadurch entstehenden Mehrkosten trägt der Lieferant.
- 3.3 Kommt der Lieferant seiner Mitteilungspflicht über Lieferverzögerungen nicht nach, haftet er für alle daraus resultierenden Schäden.

4. Preise und Zahlungsbedingungen

- 4.1 Die in der Bestellung angegebenen Preise sind bindend.
- 4.2 Sofern nicht anders vereinbart, verstehen sich die Preise DDP Incoterms® 2020 einschließlich Verpackung und Verladung sowie ohne Mehrwertsteuer, sofern diese in der Rechnung separat ausgewiesen ist.
- 4.3 Rechnungen sind unter Angabe der Bestellnummer als PDF an **buchhaltung@t-werk.eu** zu senden. Mehrere Rechnungen in einer PDF sind unzulässig.

- 4.4 Zahlungen erfolgen 60 Tage nach vollständiger Lieferung und Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung. Bei Zahlung innerhalb von 14 Tagen gewähren Sie uns 3 % Skonto.
- 4.5 Vorauszahlungen erfolgen nur gegen eine selbstschuldnerische Bankbürgschaft eines in Deutschland zugelassenen Kreditinstituts.
- 4.6 Unsere Zahlungen gelten nicht als Anerkennung der Lieferung als vertragsgemäß.

5. Lieferabwicklung

- 5.1 Unteraufträge dürfen nur mit unserer Zustimmung vergeben werden, sofern es sich nicht um marktübliche Zulieferungen handelt.
- 5.2 Teillieferungen bedürfen unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung.
- 5.3 Jeder Lieferung ist ein Lieferschein mit Angabe der Bestellnummer und des Inhalts beizufügen.
- 5.4 Bei Lieferung von Software und Geräten sind vollständige Dokumentationen (z. B. technische Beschreibungen, Bedienungsanleitungen) mitzuliefern.
- 5.5 Erbringen Sie Lieferungen oder Leistungen auf unserem Betriebsgelände, sind Sie zur Einhaltung der Hinweise zu Sicherheit, Umwelt- und Brandschutz für Betriebsfremde in der jeweils gültigen Fassung verpflichtet.

6. Rechnungen und Abtretungen

- 6.1 Forderungen gegen uns dürfen nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung abgetreten werden.
- 6.2 Wir geraten erst nach schriftlicher Mahnung in Zahlungsverzug.
- 6.3 Der Lieferant darf nur mit rechtskräftig festgestellten Ansprüchen aufrechnen.

7. Gesetzliche Vorgaben und Arbeitssicherheit

- 7.1 Der Lieferant trägt die Verantwortung für die Einhaltung aller einschlägigen gesetzlichen Vorschriften, insbesondere zu Gefahrgut, Arbeitssicherheit und Exportbestimmungen.
- 7.2 Gefahrstoffe und Gefahrgut sind uns gemäß geltender Regelungen anzumelden. Sicherheitsdatenblätter sind vor Erstbelieferung und mit dem Lieferschein zu übermitteln.

8. Gefahrenübergang und Eigentum

- 8.1 Die Gefahr geht mit der Annahme der Ware am vereinbarten Lieferort oder nach Abnahme über.
- 8.2 Das Eigentum an der Ware geht nach Bezahlung auf uns über, erweiterte Eigentumsvorbehalte sind ausgeschlossen.

9. Mängelrüge und Rücksendung

- 9.1 Verborgene Mängel rügen wir innerhalb von 14 Tagen nach Entdeckung. Der Lieferant verzichtet auf den Einwand verspäteter Mängelrüge. § 377 HGB wird ausgeschlossen.
- 9.2 Im Falle von Rücksendungen mangelhafter Ware können wir den Rechnungsbetrag sowie eine Aufwandspauschale von 5 % des Warenwerts geltend machen.

10. Gewährleistung

- 10.1 Der Lieferant verpflichtet sich, Mängel und Mangelfolgeschäden unverzüglich auf eigene Kosten zu beseitigen oder mangelfreie Ware zu liefern.
- 10.2 Bei Nichtbeseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen Frist sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, die Vergütung zu mindern oder auf Ihre Kosten den Mangel beseitigen zu lassen.

11. Freistellung

- 11.1 Der Lieferant stellt uns von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die aus Sach- oder Rechtsmängeln seiner Lieferungen resultieren, einschließlich der Kosten für Rechtsverfolgung.

12. Geheimhaltung

- 12.1 Der Lieferant verpflichtet sich, alle nicht offenkundigen Informationen vertraulich zu behandeln und Dritten nur mit unserer vorherigen Zustimmung zugänglich zu machen.
- 12.2 Alle Unterlagen und Daten, die wir im Rahmen der Bestellung zur Verfügung stellen, bleiben unser Eigentum und sind nach Abschluss des Vertrags unaufgefordert zurückzugeben.

13. Schlussbestimmungen

- 13.1 Erfüllungsort ist der von uns angegebene Lieferort.
- 13.2 Gerichtsstand ist unser Firmensitz.
- 13.3 Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- 13.4 Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam sein, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen unberührt.